



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

45. Europäische Präsidentenkonferenz 23. – 25. Februar 2017 in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Anwaltsrecht und Berufspolitik

1. Elektronischer Rechtsverkehr: besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Zentrale Punkte des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vom 10. Oktober 2013 sind die Einrichtung eines Verzeichnisdienstes der Anwälte („trusted domain Anwälte“) und eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für jeden Anwalt. Tatsächlich hat das beA am 28. November 2016 den Live-Betrieb aufgenommen. Der DAV begrüßt den erfolgten Start des beA ausdrücklich.

Die Verschiebung des beA-Starts, die unter anderem dem Erlass einstweiliger Anordnungen geschuldet war, hatte keine grundsätzlich negativen Auswirkungen. Vielmehr stand der Anwaltschaft dadurch etwas mehr Zeit zur Verfügung, um sich vorzubereiten und Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung zu nehmen.

Jeder Berufsträger hat ein persönliches Postfach erhalten. In einer Testphase bis Ende 2017 ist die Nutzung des beA aufgrund der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) freiwillig.

Ab dem Jahr 2018 sind Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, ihr Postfach auf Eingänge zu kontrollieren und gegen sich gelten zu lassen. Ebenso wird ab dem Jahr 2018 die elektronische Einreichung von Schriftsätzen bei allen Gerichten möglich sein, sofern nicht einzelne Länder von einer bis zum 01.01.2020 befristeten Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch machen.

Spätestens ab 2022 ist auch die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) verpflichtend. Schriftsätze müssen dann elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können den Termin individuell auf Anfang 2020 oder 2021 vorziehen.



2. Systemische Qualitätssicherung

Der DAV setzt sich nachdrücklich für die Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht in Deutschland ein. Ziel ist es, die Qualität der anwaltlichen Leistung durch ein allgemein verbindliches und einheitliches Fortbildungssystem zu garantieren und dauerhaft zu gewährleisten. Dahinter steht der Erfahrungssatz, dass ein bestandenes zweites juristisches Staatsexamen allein zur systemischen Qualitätssicherung für die Zukunft nicht mehr ausreicht.

Im Gegensatz zur konkretisierten Fortbildungspflicht der Fachanwälte nach § 43c Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i.V.m. § 15 Fachanwaltsordnung (FAO) ist die bestehende allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO vom Gesetzgeber bislang nicht näher ausgestaltet und unterliegt derzeit keiner Nachweis- oder Dokumentationspflicht. Die allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO ist daher nicht mehr als ein Appell, da sie für Anwältinnen und Anwälte, die keinen Fachanwaltstitel führen, nicht konkretisiert ist und auch ein Verstoß gegen sie keine unmittelbaren Folgen hat.

Die Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht beruht dabei nicht auf einem Generalverdacht gegenüber Anwältinnen und Anwälten, die sich auch unter der derzeit geltenden Rechtslage in erheblichem Umfang fortbilden. Es steht daher zu erwarten, dass die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht für die große Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte keine Belastung darstellen wird. Es gilt aber, die vorhandene Qualität in der Anwaltschaft auch sichtbar zu machen.

Privilegierende Berufslizenzen für die Anwaltschaft bedeuten einen Eingriff in die grundrechtliche Berufsausübungsfreiheit und unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit nichtanwaltlicher Rechtsdienstleister, so dass sie rechtfertigungsbedürftig sind. Zu rechtfertigen ist der Eingriff aber nur mit dem Argument, dass bei der Rechtsdienstleistung der Auftraggeber regelmäßig weder die Qualifikation des Leistungserbringers noch die Qualität der Leistung selbst verständlich einschätzen kann, so dass die Leistungserbringung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Diese Argumentation kann aber letztlich nur Erfolg haben, wenn nicht nur bei Berufsaufnahme durch Examen und Zulassung, sondern während der gesamten Berufsausübung durch ein geeignetes System sichergestellt ist, dass eine hochwertige Leistungserbringung dauerhaft gewährleistet ist. Die meisten anderen europäischen Anwaltschaften praktizieren diese systemische Qualitätssicherung bereits.

In dem vom zuständigen Bundesministerium vorgelegten Entwurf für eine kleine BRAO-Reform sollte die Satzungsversammlung ermächtigt werden, die Fortbildungspflicht auszugestalten. Bei Verstößen sollten Rügen mit Geldbußen bis 2.000 Euro möglich sein. Zum Bedauern des DAV hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2017 die Verabschiedung des „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ zum wiederholten Male vertagt.



II. Gesellschaftspolitisches und menschenrechtliches Engagement

Der DAV baut sein Menschenrechtsengagement kontinuierlich aus. Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte ist eines der in seiner Satzung enthaltenen Ziele (§ 3 Abs. 2 S. 3). Gerade der DAV als freiwilliger Zusammenschluss von Anwältinnen und Anwälten, der unabhängig von staatlichen Einflüssen ist, muss sich in diesem Bereich verstärkt engagieren. Hierdurch positioniert sich die Anwaltschaft und wird auch als gesellschaftspolitischer Akteur wahrgenommen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des DAV stehen der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Daneben befassen sich die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und seines Menschenrechtsausschusses insbesondere dort mit den Menschenrechten, wo im Einzelfall oder „flächendeckend“ der Zugang von Bürgern zum Recht beeinträchtigt wird.

1. Lage des Rechtsstaats und der Anwaltschaft in der Türkei

Bereits seit Mitte 2012 beobachtet der DAV in Istanbul ein Strafverfahren gegen 46 Anwältinnen und Anwälte in der Türkei. Ihnen wird im sogenannten KCK-Verfahren vorgeworfen, allein aufgrund der Wahrnehmung ihres anwaltlichen Mandats Mitglieder der verbotenen Union der Gemeinschaften Kurdistans zu sein. Obschon im März 2014 die letzten inhaftierten Anwältinnen und Anwälte nach 28 Monaten aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, ist ein Ende des Prozesses auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, der Ausgang vor dem derzeitigen politischen Hintergrund fraglicher denn je.

Um sich ein eigenes Bild über die Situation der Anwaltschaft und der Justiz in der Türkei nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 zu verschaffen und um ein Zeichen der Solidarität mit den türkischen Kolleginnen und Kollegen zu setzen, reiste eine vierköpfige DAV-Delegation Mitte Januar 2017 in Begleitung von zehn Pressevertretern für drei Tage in die Türkei. Die auf der Reise gewonnenen Eindrücke sind erschreckend: Der Rechtsstaat in der Türkei bricht momentan zusammen (ein Bericht der Reise findet sich unter diesem [Link](#)).

Ein Klima der Angst bestimmt die Tätigkeit der Anwaltschaft, Repressionen sind an der Tagesordnung. Die Anwaltschaft ist daher kaum in der Lage, der Bevölkerung in der Türkei wirksamen Zugang zum Recht zu eröffnen. Insbesondere sehen sich Anwälte der Gefahr ausgesetzt, mit dem Handeln und den Ansichten ihrer Mandanten gleichgesetzt zu werden. Im November 2016 wurden drei Anwaltvereine dauerhaft geschlossen und deren Vermögenswerte eingezogen. Gegen insgesamt etwa 700 Anwältinnen und Anwälte sind Haftbefehle erlassen worden, etwa 280 von ihnen sind inhaftiert.

Der DAV konnte im Rahmen der Reise sowohl mit Vertretern der Regierung, als auch der größten Oppositionspartei sprechen und die Sorge darüber zum Ausdruck bringen. Einen unmittelbaren Eindruck von den Schwierigkeiten bei der anwaltlichen Arbeit bekam der DAV durch die Gespräche mit der türkischen Anwaltskammer und unterdrückten Anwältinnen und Anwälten sowie Angehörigen inhaftierter Kollegen.

Die Möglichkeit, Polizeigewahrsam für die Dauer von 30 Tagen anzuordnen und dabei in den ersten fünf Tagen den Zugang zum Anwalt zu verweigern, widerspricht allen rechtsstaatlichen Garantien und ist auch im Notstandsfall nicht zu rechtfertigen. Zudem ist sicherzustellen, dass Anwältinnen und Anwälte zur wirksamen Verteidigung ihrer Mandanten den Haftgrund zeitnah erfahren und ihrer Arbeit frei und unter Wahrung der



Vertraulichkeit nachgehen können. Die Aufzeichnung von Ton und Bild von Mandantengesprächen oder die Anwesenheit von Überwachungspersonen ist zu keinem Zeitpunkt hinnehmbar.

2. „European Lawyers in Lesvos“-Initiative von CCBE und DAV

Die große Zahl von Flüchtlingen fordert unsere Gesellschaft, die Politik, die Verwaltungen - besonders in den Ländern und Kommunen - und die hier schon lebenden Menschen weiterhin heraus. Flüchtlinge suchen in Europa Frieden und Schutz vor Krieg, Verfolgung oder auch vor größter wirtschaftlicher Not. Den Flüchtlingen stellen sich viele existenzielle Probleme, oft verbunden mit rechtlichen Fragestellungen: das reicht vom Asyl- und Bleiberecht über die Beantragung staatlicher Hilfeleistungen bis hin zu Fragen des Strafrechts und vieler anderer Rechtsbereiche.

Zur Deckung des großen Bedarfs Geflüchteter an unabhängiger und individueller Rechtsberatung hat der DAV in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) im vergangenen Jahr das Rechtsberatungsprojekt „European Lawyers in Lesvos“ initiiert. Bislang haben 39 Anwältinnen und Anwälte aus zwölf verschiedenen Ländern, die allesamt Experten im Migrationsrecht sind, auf der griechischen Insel Lesbos als Freiwillige für Geflüchtete im Flüchtlingscamp Moria eine asylrechtskundige Erstberatung angeboten. Sie haben 580 Personen aus 37 Ländern individuelle Rechtsberatung zukommen lassen.

Das Projekt „European Lawyers in Lesvos“ wäre ohne die großzügige Unterstützung zahlreicher Europäischer Anwaltsvereinigungen nicht möglich gewesen. Allen Unterstützern und Freiwilligen gebührt unser herzlicher Dank.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen auf der Insel Lesbos ist der DAV bestrebt, unabhängige und individuelle Rechtsberatung für alle humanitären Notlagen als Standardmaßnahme der humanitären Hilfe zu etablieren.

III. „Innovationen und Legal Tech“ – 68. Deutscher Anwaltstag im Mai 2017

Der 68. Deutsche Anwaltstag findet vom 24. bis 26. Mai 2017 unter dem Motto "Innovationen und Legal Tech" in Essen statt.

Der DAV beobachtet seit einigen Jahren, dass die fortschreitende Digitalisierung auch vor Kanzleien keinen Halt macht und den Rechtsdienstleistungsmarkt zunehmend verändert. Bereits die DAV-Zukunftsstudie aus dem Jahr 2013 kam zu dem Ergebnis, dass der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien selbstverständlich sein wird. Bislang partizipiert die Anwaltschaft noch nicht in der gewünschten Breite an den Innovationen im Bereich Information und Kommunikation.

Der DAV verschließt die Augen nicht davor, dass eine wachsende Legal-Tech-Szene immer neue Plattformen gründet und Online-Rechtsberatungsprodukte auf den Markt bringt. Im Hintergrund wirken oft junge Start-ups, in denen Anwälte und nichtanwaltliche Programmierer gemeinsam die Trends setzen. Daneben wird an anderen digitalen Produktideen gearbeitet, die den Anwaltsalltag erleichtern sollen. Innovationen fordern uns an vielen Stellen heraus. Das klassische Wissensgefälle zwischen Anwalt und Mandant wird aufgeweicht. Der Wert anwaltlicher Dienstleistungen wird zunehmend in Frage gestellt und Örtlichkeit verliert weiter an Bedeutung.



Die technischen Entwicklungen möchte der DAV nutzen und die Anwaltschaft noch stärker für die Vielzahl an Innovationen sensibilisieren. Dabei ist der elektronische Rechtsverkehr nur ein Merkmal für den Fortschritt der Digitalisierung. Den Wandel möchte der DAV mitgestalten und die sich bietenden Chancen aktiv ergreifen.

Neue Erkenntnisse und interessante Einblicke erhofft sich der DAV auch von der Paneldiskussion „How to Become an Innovative Lawyer“, die unter anderen der Forbes-Kolumnist Mark A. Cohen und John Fernandez als Global Chair der Nextlaw Labs bereichern werden.

Neben zahlreichen Fachveranstaltungen bietet das neue Format des „International Open Forum“ Vertretern ausländischer Anwaltskammern und -vereinigungen die Gelegenheit, aktuelle berufsrechtliche und rechtspolitische Trends und Herausforderungen im informellen Rahmen untereinander sowie mit interessierten Anwältinnen und Anwälten aus dem In- und Ausland zu diskutieren.